



# Label Gewässerperle PLUS: Zertifizierungskriterien

Stand: März 2023

# 1. Grundsätze

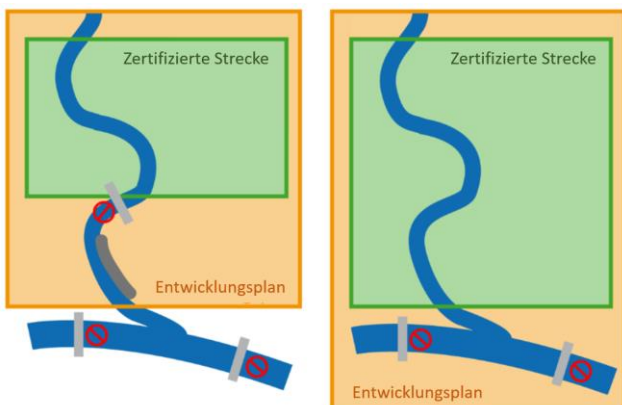
## Kriterien

Die Label-Kandidatur muss zwei Punkte erfüllen:

- Gewässerstrecke genügt den Ausschlusskriterien (vergl. Kap. 2)
- Der Entwicklungsplan genügt den Anforderungen (vergl. Kap. 3)

## Zertifizierungsdauer und -perimeter und Aufwertung des gesamten Gewässers/Einzugsgebiets

- Die Zertifizierung erfolgt für 5 Jahre.
- Zertifiziert wird eine lineare Strecke inkl. Zuflüsse (sofern diese die Kriterien auch erfüllen), welche die Ausschlusskriterien erfüllt.
- Die Obergrenze zertifizierter Strecken, welche bis zu einem Gletscher reichen, ist der Gletscherrand.
- Die Label-Trägerschaft muss den Zertifizierungsabschnitt definieren und nachweisen, dass die Ausschlusskriterien erfüllt sind.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die gelabelte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Gesamtgewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet.
- Bei einer Rezertifizierung wird die zertifizierte Strecke idealerweise erweitert.
- Auch revitalisierte Strecken sind zertifizierbar. In Kombination mit dem Entwicklungsplan entsteht so der Anreiz, die zertifizierte Strecke aufzuwerten und zu vergrößern.



Beispiel einer Aufwertung im Rahmen des Labels Gewässerperle PLUS. Links: Erstzertifizierung. Der obere Abschnitt des Gewässers ist zertifiziert. Im Rahmen des Entwicklungsplans verpflichtet sich die Trägerschaft, das Wanderhindernis und die Uferverbauungen im Unterlauf zu beseitigen. Rechts: Rezertifizierung nach 5 Jahren. Der Entwicklungsplan wurde umgesetzt, Wanderhindernis und Uferverbauung im Unterlauf sind behoben. In der Folge wird der Unterlauf ebenfalls zertifiziert. Im neuen Entwicklungsplan verpflichtet sich die Trägerschaft, die Beeinträchtigungen im Mündungsgewässer zu beheben.

## Qualitätskontrolle/Rezertifizierung

- Die Einhaltung der Vereinbarung (keine Verschlechterung, Entwicklungsplan auf Kurs) muss zwei Jahre nach der Zertifizierung überprüft werden. Ist die Notwendigkeit in der Folge gegeben, kann nach 3 Jahren eine erneute Qualitätskontrolle erfolgen.
- Verschlechtern sich die Ausschlusskriterien während der Zertifizierungsdauer von 5 Jahren derart, dass sie den Anforderungen nicht mehr genügen, muss das Label entzogen werden.
- Kriterien bei Rezertifizierung: Grundsätzlich muss der Entwicklungsplan erfüllt sein und Ausschlusskriterien nach wie vor erhalten bzw. verbessert sein. Falls Massnahmen des Entwicklungsplans nicht erfüllt sind, ist zu klären, ob es dafür nachvollziehbare Gründe gibt. Wurden die Massnahmen aus Nachlässigkeit nicht umgesetzt, ist das Label unter gewissen Umständen zu entziehen (vergl. Kap.3).
- Qualitätskontrolle wird vom Verein Gewässerperlen gewährleistet.

## 2. Ausschlusskriterien

Bei der Wahl dieser Gewässercharakteristika wurde darauf geachtet, dass es sich um wenige Ausschlusskriterien handelt, welche eine Trägerschaft eigenständig ohne viel Aufwand nachweisen kann.

In der Schweiz sind einige dieser Ausschlusskriterien (in der Folge grün hinterlegt) bereits über den Datensatz «Ökomorphologie F - Abschnitte» sowie über die Ausscheidung des Gewässerraumes abgedeckt.

Ist die Gewässerstrecke in der Ökomorphologie erfasst und ist der GWR nach Art. 41a GSchV Abs. 1 ausgeschlossen, müssen die grün hinterlegten Kriterien nicht bearbeitet werden. Betrifft dies nicht die gesamte Kandidatur-Strecke, sind alle Ausschlusskriterien zu beachten. Rot hinterlegte Ausschlusskriterien müssen in jedem Fall bearbeitet werden.

Um die folgenden Ausschlusskriterien (K1, 4, 5, 6, 7 und 12) für die Kandidatur-Strecke anwenden zu können muss in einem ersten Schritt die Flussordnungszahlen (FLOZ) bestimmt werden. Das Vorgehen wird im Entscheidungsbaum näher erläutert (siehe Anhang 1).

### K1: Ökomorphologie F Abschnitte (nur CH)

Mind. 75% der Strecke: Klasse 1 (natürlich/naturnah)  
Max. 20% der Strecke: Klasse 2 (wenig beeinträchtigt)  
Max. 5% der Strecke: Klasse 3 oder undefiniert

#### Erläuterungen:

Max. 5% der Strecke: Klasse 3 oder undefiniert: dies erlaubt es, trotz gewisser Infrastrukturen (v.a. Brücken/Übergänge) eine Strecke zu zertifizieren.

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Weitere Informationen zur Methode Ökomorphologie: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/methoden-fluessgewaesser-oekomorphologie-stufe-f.html>

Ist die Ökomorphologie nicht bestimmt, sind auch die grün markierten Kriterien zu beachten.

Ist die Ökomorphologie definiert, muss die Datenaktualität überprüft und bei einer Feldbegehung überprüft werden.

### K2: Gewässerraum

Gewässerraum ist nach Art. 41a Abs.1 GSchV (erweiterter GWR) ausgeschlossen und bewirtschaftet.

#### Erläuterungen:

Falls die Ausscheidung noch nicht oder in geringerem Ausmass stattgefunden hat oder aus nachvollziehbaren Gründen darauf verzichtet wurde, so ist der Nachweis über die extensive Bewirtschaftung eines «hypothetischen» GWR (nach Biodiversitätskurve (für kleine Gewässer) bzw. Methode Roulier (für grosse Gewässer) basierend auf Ursprungszustand) zu erbringen. In diesen Fällen muss die extensive Bewirtschaftung über den Entwicklungsplan geregelt sein<sup>1</sup>.

Sollte die Ausscheidung im Zeitrahmen des Entwicklungsplans erfolgen, setzt sich die Trägerschaft dafür ein, dass der Gewässerraum die rechtlichen Bedingungen gemäss Art. 41a Abs.1 GSchV (erweiterter GWR) erfüllt.

Die extensive Bewirtschaftung des tatsächlichen oder hypothetischen GWR ist Bedingung, sonst kann das Label entzogen werden.

### K3: Mindestlänge

2km (am Stück)

Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte  
 Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

#### Erläuterungen:

Bei kürzeren Strecken ist die ökologische Relevanz fragwürdig.

### K4: Verbauungen/Begradigungen

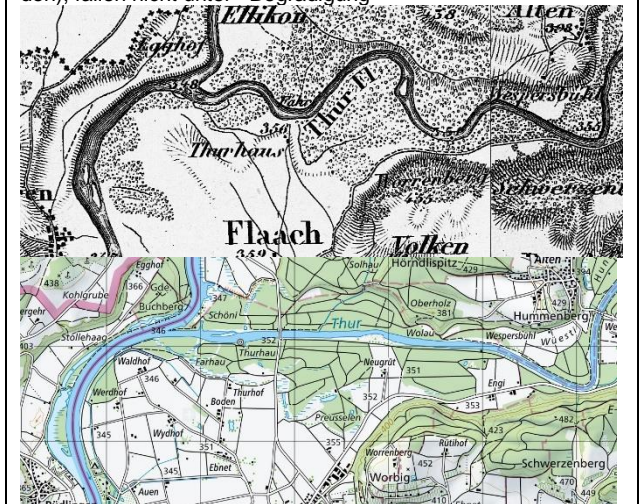
Max. 5% der Strecke, keine Eindolungen, keine künstlich/naturfremde Strecken

Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte  
 Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

#### Erläuterungen:

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Ausnahme: Revitalisierte Strecken bzw. heute wertvolle Gewässerstrecken, welche durch lange zurück liegende Eingriffe betroffen sind (Beispiel: Thurauen sind ursprünglich begradigt worden), fallen nicht unter «Begradigung»



### K5: Hochwasserschutzdämme im GWR

Max. 5% der Strecke

Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte  
 Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

#### Erläuterungen:

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

### K6: künstliche Abstürze; Querbauwerke <50cm

Max. 1 Hindernis/km

Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte  
 Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR

#### Erläuterungen:

Hierunter fallen alle künstlichen Abstürze und Querbauwerke, welche unter 50cm hoch sind. Verhindern natürliche Wanderhindernisse die Fischwanderung, fallen auch höhere Abstürze unter dieses Kriterium. Abstürze und Querbauwerke sind durch die Ökomorphologie zwar erfasst, aufgrund ihrer Wichtigkeit (und teilweise unvollständigen Erfassung) ist eine Bearbeitung des Kriteriums zwingend.

Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

Eine Verifizierung im Feld hat sich hier als sehr wertvoll erwiesen und wird ausdrücklich empfohlen.

<sup>1</sup> Extensive Bewirtschaftung gemäss *Arbeitshilfe* (insb. S. 81ff; BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung

und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz), sowie die Nutzung von Flächen von *Sommerbetrieben* oberhalb der Waldgrenze, welche nach Art. 10 DVZ beitragsberechtigt sind.

<b>K7: künstliche Abstürze; Querbauwerke &gt;50cm (Sofern die Fischwanderung möglich wäre)</b>
Max. 1 Hindernis/10km
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Künstliche Abstürze und Querbauwerke von mehr als 50cm Höhe verhindern einem Grossteil der wandernden Fischarten die Migration. Sie müssen daher strenger beurteilt werden als die restlichen Abstürze und Querhindernisse. Die Entfernung des Hindernisses muss zwingend als Massnahme des Entwicklungsplans angegangen und in der Folge entfernt werden. Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1). Ist die Zertifizierungsstrecke kürzer als 10km, und gibt es keine natürlichen Wanderhindernisse unterhalb davon, ist kein künstlicher Absturz oder Querbauwerk >50cm zulässig. Verhindern natürliche Wanderhindernisse innerhalb oder im Unterlauf der zertifizierten Strecke die Fischwanderung, muss das Kriterium oberhalb davon nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen gelten auch künstliche Abstürze und Querbauwerke > 50cm als Hindernis im Sinne von K6.

<b>K8: Restwasser Wasserkraft</b>
Keine Restwasserstrecken
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> -

<b>K9: sonstige Wasserentnahmen</b>
Max. 20% des Niedrigwasserabflusses $Q_{347}$ Entnahmen für Beschneidung sind nicht zulässig. Fix verfügte oder durch bauliche Erschliessung mögliche Entnahmen für Bewässerung und/oder für die industrielle Nutzung sind grundsätzlich nicht zulässig <sup>2</sup> .
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> zusätzlich muss eine Übersicht erstellt werden über illegale/kleine Wasserentnahmen (über Entwicklungsplan). Bestehende Wasserentnahmen dürfen sich nicht negativ auf das Ökosystem des Gewässers auswirken.

<b>K10: Schwall-Sunk</b>
Kein Schwall-Sunk
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> -

<b>K11: Geschiebe</b>
Keine Geschiebeentnahmen oder -sammler in zertifizierter Strecke
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Ein weitestgehend natürlicher Geschiebehaushalt muss gewährleistet sein. Werden im Oberlauf relevante Mengen an Geschiebe aus Hochwasserschutzgründen entnommen, ist dieses dem Gewässer wieder zuzuführen. In diesem Fall ist gutachterlich nachzuweisen, dass der Geschiebehaushalt in der zertifizierten Strecke seine ökologische Funktion erfüllen kann.

<b>K12: Ufervegetation (ohne Neophyten)</b>
Pappeln sowie nicht standortgerechte Nadelhölzer dürfen max. 10% der Ufer bestocken
<input checked="" type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Die Ufervegetation muss weitestgehend standortgerecht sein. Bei diesem Kriterium sind aufgrund der Flussordnungszahlen (FLOZ) eventuell weitere Schritte notwendig (siehe Entscheidungsbaum Anhang 1).

<b>K13: Wasserqualität</b>
Die Wasserqualität muss gemäss dem <i>Modellstufenkonzept MSK</i> mittel bis sehr gut sein oder gemäss den Kategorien des Kt. VD <sup>3</sup> im Bereich «moyenne» bis «très bonne» liegen.
<input type="checkbox"/> Abgedeckt durch Ökomorphologie F - Abschnitte <input type="checkbox"/> Abgedeckt durch gesetzeskonform ausgeschiedenen GWR
<u>Erläuterungen:</u> Vorgehenskaskade: 1. Beurteilung aufgrund bestehender Messungen/Datenaufnahmen 2. Sofern es keine solchen gibt <sup>4</sup> : 2.1 Qualitative Experteneinschätzung 2.2 Bei Bedarf: Weitere Abklärungen

<sup>2</sup> Fix verfügte oder durch bauliche Erschliessung mögliche Entnahmen für Bewässerung sind im Einzelfall zu prüfen und u.U. zulässig, falls:

- die Entnahme zu ökologischem Mehrwert führt, ohne den ökologischen Wert des Gewässers zu mindern (möglich beispielsweise bei Suonen).
- Die Entnahme über eine Konzession oder Bewilligung geregelt ist, welche bei Notwendigkeit (Trockenheit) von der Konzessionsbehörde ausgesetzt wird.

<sup>3</sup> Methodik umfasst Aspect général, Makrozoobenthos, Écomorphologie, Chimie, Macrophytes). Relevant für K 14 sind: Makrozoobenthos, Chemie, Makrophyten.

[https://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/themes/environnement/eau/fichiers\\_pdf/DI-REV\\_PRE/De\\_Source\\_S%C3%BBre\\_Rivi%C3%A8res\\_2017.pdf](https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/environnement/eau/fichiers_pdf/DI-REV_PRE/De_Source_S%C3%BBre_Rivi%C3%A8res_2017.pdf)

<sup>4</sup> Nach «Leitfaden: Qualitative Bestimmung der Wasserqualität», Verein Gewässerperlen, Stand 30.3.2023

### 3. Entwicklungsplan

- Der Entwicklungsplan ist in einem partizipativen Prozess zu erarbeiten und umzusetzen, alle relevanten Stakeholder müssen vertreten sein.
- Das Label verfolgt den Anspruch, nicht nur die gelabelte Strecke in sich zu schützen und nötigenfalls aufzuwerten, sondern auch darüber hinaus aufzuwerten (Unter-/Oberlauf, Seitengewässer, Gesamtgewässer, Einzugsgebiet). Dieser Anspruch wird über den Entwicklungsplan gewährleistet.
- Massnahmen müssen auf Einzugsgebietsebene (minimales EZG definiert durch untersten Punkt des zertifizierten Abschnitts) und auch im Verlauf des Unterlaufs der zertifizierten Strecke geprüft und geplant werden.
- Es sind keinerlei zusätzliche Eingriffe an der zertifizierten Strecke im Bereich des nach K2 faktisch oder hypothetisch ausgedehnten GWR erlaubt, auch nicht zu Informations- oder Sensibilisierungszwecken (Grillstellen, Bänke, Infotafeln usw.).
- Der Entwicklungsplan garantiert folgendes:
  - a. Der Zustand der zertifizierten Strecke verbessert sich wo nötig:
    - i. Noch bestehende Beeinträchtigungen werden entfernt
    - ii. Längs- und Quervernetzung (auch zu nicht-zertifizierten Abschnitten/Seitengewässern) wird wo nötig wiederhergestellt. Ist die Naturverlaichung gegeben, ist auf den Besatz innerhalb der zertifizierten Strecke zu verzichten.
    - iii. Gewässerqualität wird, sofern nötig, verbessert.
  - b. Stakeholder und lokale Bevölkerung werden für den Wert des Gewässers sensibilisiert. Allfällige Interessenskonflikte müssen aufgearbeitet und dokumentiert sowie Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.
  - c. Klimafolgen werden bei der Entwicklung des Gebiets berücksichtigt.
  - d. Forschungsfragen werden, wo möglich, geklärt
- Der Entwicklungsplan umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:
  - a. Sensibilisierung/Bildung (obligatorisch).
  - b. Massnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen, Aufwertungen vor Ort (obligatorisch, ausser Entwicklungsplan legt dar, dass nicht notwendig). Künstliche Wanderhindernisse > 50cm sind, sofern die Fischwanderung natürlicherweise möglich ist, in der zertifizierten Strecke zwingend zu beheben.
  - c. Bestehende Inwertsetzung/Naherholung mit Auswirkungen auf Gewässerökologie (obligatorisch, ausser Entwicklungsplan legt dar, dass nicht notwendig)
  - d. Umgang mit Neobiota (falls vorhanden): Überprüfung und falls notwendig Massnahmen obligatorisch. Je nach Schwere des Eingriffs sind diese zu unterlassen.
  - e. Forschung (fakultativ)
  - f. Massnahmen zum Zertifizierungsprozess (obligatorisch): es ist darzulegen, wie der partizipative Prozess geführt wird (inkl. Auflistung der Stakeholder) und wie die Qualitätskontrolle durch den Verein von Seiten Trägerschaft eingeplant wird.
- Der Entwicklungsplan teilt die darin enthaltenen Massnahmen in Absprache mit dem Verein Gewässerperlen in drei Kategorien ein (Musts, to be prepared, Nice to have). Somit können auch ambitioniertere Massnahmen angegangen werden, deren Umsetzung einen längeren Zeitraum benötigt und/oder von weiteren Akteuren abhängt.

Anhang 1: Entscheidungsbaum zum Bestimmen der FLOZ (Flussordnungszahl) für die Kriterien 1, 4, 5, 6, 7 und 12

